



Heinrich-Büssing-Schule

Berufsbildende Schulen Technik
Braunschweig



Schulordnung

Fassung vom 19.06.2023

Inhaltsverzeichnis

Präambel mit Leitbild.....	3
A. Geltungsbereich.....	6
B. Allgemeine Bestimmungen.....	6
I. Verhaltensregeln (Rahmenbedingungen).....	6
II. Notfälle.....	7
III. Haftungsausschluss.....	7
IV. Schulfremde Personen.....	7
V. Schulische Veranstaltungen.....	7
VI. Aushänge/Veröffentlichungen.....	8
VII. Nutzung von digitalen Endgeräten.....	8
VIII. Gegenstände und Bekleidung.....	8
IX. Notwendige Daten zur Beschulung.....	9
C. Unterricht.....	9
I. Unterrichtsbeginn und -ende.....	9
II. Unterrichtsformen.....	10
III. Schulwege.....	10
IV. Pünktlichkeit und Aufsicht.....	10
V. Versäumnisse und Nachweise.....	11
VI. Beurlaubungen.....	12
VII. Prüfungen / Ersatzleistungen.....	12
VIII. Fachräume, Werkstätten, Sportstätten.....	12
D. Pausen, Freistunden und Lerntrainingsstunden/Freiarbeit.....	13
E. Fehlverhalten und Pflichtverletzungen.....	13
F. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten.....	14

Präambel mit Leitbild

Die Heinrich-Büssing-Schule – Berufsbildende Schulen Technik sind das Kompetenzzentrum für Elektro-, Fahrzeug-, Metall- und Informationstechnische Berufe sowie deren zugehörigen Vollzeitschulformen der Wirtschaftsregion Braunschweig. Die fächerübergreifende Kompetenzentwicklung unserer Lernenden erfolgt sowohl in der Berufsorientierung und Studienvorbereitung als auch in der Aus- und Weiterbildung.

Die Förderung der selbstständigen und eigenverantwortlichen, beruflichen und sozialen Handlungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler ist im pädagogischen Selbstverständnis der Schule begründet.

Die Art des Umgangs miteinander, sowohl innerhalb der Schule als auch nach außen, ist bestimmt von gegenseitigem Respekt und Toleranz, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Alter, Religionsbekenntnis und anderweitigen Merkmalen. Wir verzichten auf jede Art von Gewalt in Wort, Schrift und Tat und lösen Konflikte friedlich. Wir pflegen eine Kultur der Anerkennung und Wertschätzung, in der das Engagement und die unterschiedlichen Leistungen anderer wahrgenommen und gewürdigt werden. Wir erkennen an, dass jede Schülerin und jeder Schüler sowie jede Lehrkraft das Recht auf einen ungestörten Unterricht hat. Lehrkräfte müssen von der Schülerschaft somit Pünktlichkeit, Leistungsbereitschaft und das Mitbringen aller vereinbarten Arbeitsmittel sowie das Einhalten getroffener Verabredungen einfordern. Pünktlichkeit und Leistungsbereitschaft können Schülerinnen und Schüler auch von den Lehrkräften erwarten.

Die Lehrerinnen und Lehrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sind Vorbild im Verhalten. Sie sind verpflichtet und autorisiert, für die Einhaltung der Schulordnung zu sorgen und bei Verstößen mit Maßnahmen zu reagieren. Unser Anliegen ist es, ein Schulklima zu ermöglichen, das sich günstig auf den Lernprozess und damit auf den Lernerfolg auswirkt. Internationale Schulpartnerschaften und Kooperationen erweitern unseren Blick auf wirtschaftliche, technische und gesellschaftliche Entwicklungen.

Bei schulischen oder privaten Problemen haben Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit das Beratungsteam oder eine Lehrkraft vertrauensvoll zu Rate zu ziehen.

Die Grundlage der Präambel ist das folgende Leitbild.

Leitbild der Heinrich-Büssing-Schule

Unsere Ziele

Wir befähigen unsere Schülerinnen und Schüler, sich im Berufsleben und Studium zu behaupten, das soziale Leben verantwortungsvoll mitzugestalten, die eigene Persönlichkeit angemessen zu entwickeln, unterschiedliche Lebensentwürfe und Weltbilder kritisch wahrzunehmen und einen persönlichen Standpunkt für die eigene Lebensführung zu finden.

Wir vermitteln Kernkompetenzen in den Bereichen Metalltechnik, Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik und Informationstechnik.

Wir vermitteln berufliche und schulische Kernkompetenzen für die Berufsvorbereitung und Berufsgrundbildung, für die schulische Weiterbildung zum Erreichen des Sekundarabschlusses I- Hauptschulabschluss, des Sekundarabschlusses I- Realschulabschluss, des Erweiterten Sekundarabschlusses I, der Fachhochschulreife und der allgemeinen Hochschulreife.

Wir sind ein berufliches Kompetenzzentrum für die Wirtschaftsregion Braunschweig.

Wir vermitteln Verantwortungsbewusstsein bei unseren Schülerinnen und Schülern, mit Technik sozial, ökologisch und ökonomisch umzugehen.

Unsere Werte

Wir begegnen einander in gegenseitigem Respekt, insbesondere in Bezug auf die jeweiligen persönlichen kulturellen Traditionen und religiösen Wertorientierungen. Das schließt das Recht zum kritischen Umgang mit fremden Vorstellungen und die Pflicht zur Selbstkritik ein. Wir lösen Konflikte ohne körperliche oder verbale Gewalt. Der von Gewalt Bedrohte erhält unseren besonderen Schutz. Wir schauen nicht weg.

Lehrerinnen und Lehrer sind Partner von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Betrieben, Kammern und Verbänden: Sie fördern die fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen sowie Kreativität und Kooperationsbereitschaft unserer Schülerinnen und Schüler. Sie orientieren den Unterricht an den Anforderungen der gegenwärtigen und zukünftigen beruflichen Praxis bzw. des Studiums, Sie gestalten den Unterricht handlungs- und projektorientiert und fördern somit die Selbstständigkeit unserer Schülerinnen und Schüler. Sie sind berufs- und fachkompetente Lehrkräfte und führen den Unterricht mithilfe moderner Unterrichtsmittel auf dem Stand der Technik durch. Sie integrieren in den Schulformen und Bildungsgängen Schülerinnen und Schüler mit verschiedenen Lernerfahrungen und ermöglichen ihnen eine Aus-

und Weiterbildung im Prozess des lebenslangen Lernens. Sie ermöglichen Lernortkooperation und integrieren so berufliche Praxis und Theorie.

Unser Handeln

Auf der Grundlage unserer Ziele und Werte:

- ✓ entwickeln die Unterrichtsteams die Didaktik und Methodik der Lerninhalte und setzen sie um. Somit werden dort, wo die Arbeitsprozesse stattfinden, auch die Entscheidungen getroffen und verantwortet.
- ✓ initiieren, begleiten und unterstützen die Leitungsgremien unserer Schule den Bildungsprozess.
- ✓ betreibt die Schule ein Qualitätsmanagement,
- ✓ verbessern unsere Lehrerinnen und Lehrer ihre eigenen Kompetenzen, indem sie sich kontinuierlich fortbilden.
- ✓ geht die Schulgemeinschaft bei der Nutzung der Gebäude mit der energetischen Versorgung sparsam um und verfolgt ein Konzept der Müllvermeidung.

A. Geltungsbereich

Die Schulordnung gilt im Schulgebäude, auf dem gesamten Schulgelände, am außerschulischen Lernort und für die gesamte Dauer der schulischen Veranstaltungen. Bei schulischen Veranstaltungen im Ausland ist zusätzlich das dort geltende nationale Recht zu beachten. Es gelten bei außerschulischen Projekten und Unterrichtseinheiten neben dieser Schulordnung die jeweilige Hausordnung der externen Ausbildungsstätte und die Anordnung der dort verantwortlichen Personen.

Andere Schulen, mit denen die Heinrich-Büssing-Schule (HBS) im Rahmen der Berufsorientierung und anderweitigen Kooperationen zusammenarbeitet, stellen sicher und tragen die Verantwortung für das vollständige Vorliegen der Empfangsbekanntnisse der Schulordnung der HBS von Seiten der Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigten der jeweiligen Kooperationschule.

B. Allgemeine Bestimmungen

I. Verhaltensregeln (Rahmenbedingungen)

Mit Betreten und Verlassen des Schulgeländes (s. Geltungsbereich) beginnt und endet die Aufsichtspflicht der HBS. Die Aufsicht beginnt um 7:45 Uhr.

Aufenthaltsbereiche der Schülerinnen und Schüler sind ausschließlich Flure, Gänge sowie die zum Schulgelände gehörenden Außenbereiche.

Allen Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I (Kooperationen, wie z.B. Berufsorientierung) und allen Minderjährigen ist das Verlassen des Schulgeländes bis zu Ihrem Unterrichtsende nur auf ausdrückliche Anordnung der Lehrkräfte der HBS sowie im Zusammenhang mit einem Notfall (s. Notfallplan) erlaubt.

Bei unvorhergesehenen Ereignissen und Notfällen (z. B. Feueralarm) dürfen nur die gekennzeichneten Fluchtwege benutzt werden. Die Hinweise auf den ausgehängten Flucht- und Rettungswegeplänen sind zu beachten.

Die Kernunterrichtszeit der HBS liegt zwischen 8:00 Uhr und 15:00 Uhr; daran schließt sich wochentagsabhängig der Nachmittags- und Abendunterricht an. Bis 20:15 Uhr verlassen alle Schülerinnen und Schüler das Schulgelände. Die Schulgebäude werden grundsätzlich um 20:30 Uhr verschlossen.

Die schulische Aufsicht endet für die/den jeweilige/n Schüler/in mit dem entsprechenden Ende der persönlichen schulischen Veranstaltung. Bei Veranstaltungen auf dem Schulgelände werden die Öffnungszeiten gesondert geregelt und entsprechend bekannt gegeben.

II. Notfälle

Auf dem gesamten Schulgelände gelten die aktuellen Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften sowie die Brandschutz- Raum- und Werkstattordnungen der Heinrich-Büssing-Schule (siehe Anhänge). Die Schülerinnen und Schüler beachten die Alarmzeichen und informieren sich auf den Fluchtplänen, die im Schulgebäude aushängen, über Fluchtwege und Sammelplätze. Die notwendige Unterweisung für das Verhalten bei Notfällen und Alarm erfolgt zu Beginn der Beschulung für alle Schülerinnen und Schüler durch die Lehrkräfte und wird im Klassenbuch dokumentiert.

Schülerinnen und Schüler, die während des Schulbetriebs gegen die Schulordnung und/oder Sicherheitsvorschriften verstoßen, müssen mit schulischen Maßnahmen gemäß § 61 NSchG und in schweren Fällen auch mit straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen rechnen.

III. Haftungsausschluss

Für von Schülerinnen und Schülern eingebrachte Gegenstände übernimmt die Schule keine Haftung.

Für Schäden, die sich aus der Mitnahme ergeben, haften somit die betreffenden Schülerinnen und Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreterinnen bzw. Vertreter selbst.

Hinweis: Hier gelten die gesetzlichen Grundlagen. Auch wenn eine Versicherung für den Sachschaden eintritt, wird in der Regel nur der Zeitwert, nicht jedoch der Wiederbeschaffungs- oder Neuwert ersetzt.

IV. Schulfremde Personen

Gäste und Besucher (z. B. Referenten, Vertreter von Kammern, Betrieben, der ARGE, etc.) melden sich, sofern sie nicht über die jeweilige Lehrkraft angemeldet wurden, über das Sekretariat für die Dauer ihres Aufenthaltes in der Schule an.

V. Schulische Veranstaltungen

Bei allen schulischen Veranstaltungen gilt das grundsätzliche Verbot, Bild- und Tonaufnahmen ohne Einverständnis der aufgenommenen Person zu erstellen und/oder zu verbreiten bzw. zu veröffentlichen. Insbesondere die Bestimmungen zum Datenschutz sind zu beachten. Auch

die digitale Erfassung und Speicherung von Unterrichtsgeschehnissen und Unterrichtsergebnissen (z.B. Plakate, Tafelbilder) ist nur mit Zustimmung der Lehrkraft erlaubt.

Ausnahmen können bei der Schulleitung beantragt und durch diese genehmigt werden.

VI. Aushänge/Veröffentlichungen

Der Aushang und die Veröffentlichung von analogen und/oder digitalen Mitteilungen (z.B. Plakate, Flyer, Handzettel, Werbung, etc.) sind nur nach vorangegangener Genehmigung durch die Schulleitung erlaubt.

VII. Nutzung von digitalen Endgeräten

Smartphones dürfen im Unterricht nur auf Weisung der Lehrkraft benutzt werden. Ansonsten sind diese während der Unterrichtszeit grundsätzlich auszuschalten oder stumm zu schalten und in Taschen zu verwahren. Die Nutzung weiterer digitaler Endgeräte (Tablets und Notebooks) regelt die Nutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung (s. Anlage).

VIII. Gegenstände und Bekleidung

An der Heinrich-Büssing-Schule erwarten wir von allen Personen angemessene und zweckmäßige Kleidung, wie sie im Berufsleben erforderlich ist. Das Tragen von Emblemen und Abzeichen mit extremistischen Bezügen bzw. Inhalten ist nicht gestattet. Gegenstände und Bekleidung, die geeignet sind den Unterricht zu stören oder den Schulfrieden zu gefährden (sexuell aufreizende Kleidung, rechts- oder linksradikale Abzeichen etc.), können durch die Lehrkräfte untersagt werden. Während des Schulbesuchs ist nach § 58 NSchG das Tragen einer Burka oder eines Nikab nicht erlaubt.

Störende oder gefährliche Gegenstände können von den Lehrkräften eingezogen werden. In der Regel können sie am Ende des jeweiligen Schultages gegen Empfangsquittung abgeholt werden.

Während der Unterrichtszeiten und in geschlossenen Räumen sind Kopfbedeckungen abzusetzen. Ausnahmen hiervon können bei der Schulleitung beantragt werden.

Gemäß §§ 58 und 71 Abs. 1 NSchG umfasst die Pflicht von Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten nicht nur die Pflicht zur Teilnahme an allen schulischen Veranstaltungen, sondern auch die Verpflichtung, zu den schulischen Veranstaltungen mit zweckentsprechender Ausstattung zu erscheinen. Bei wiederholten Pflichtverletzungen oder groben

Verstößen kann das Nichtmitbringen von notwendiger Kleidung und Gegenständen (Sportbekleidung, fachbezogene Werkzeuge und Gegenstände, ...) als Leistungsverweigerung gewertet werden.

Besonderheiten zum Sportunterricht finden sich im Anhang.

Fundgegenstände werden im Sekretariat oder von den Hausmeistern entgegengenommen, so dass hier nach verloren gegangenen Sachen gefragt werden kann. Fundsachen, die innerhalb von sechs Monaten vom Eigentümer nicht abgeholt werden, werden an das Ordnungsamt des Schulträgers übergeben.

Alle den Datenschutz betreffenden Informationen sind der Anlage mit den Datenschutzhinweisen zu entnehmen.

IX. Notwendige Daten zur Beschulung

Die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte sowie die jeweiligen Ausbildungsbetriebe stellen der HBS alle zur Beschulung notwendigen Daten über das Anmeldeformular zur Verfügung.

Jeder Wohnungs-, Ausbildungs- oder Arbeitsplatzwechsel, Wechsel des Ansprechpartners im Ausbildungsbetrieb oder Änderungen der E-Mail-Adresse oder Telefonnummer sind der Klassenlehrkraft unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Namens- und Personenstandsänderungen (z. B. Eheschließung).

Die Schülerin/der Schüler veranlasst selbstständig und unverzüglich auch die Berichtigung der Daten durch eine Änderungsmeldung an das Sekretariat. Alle den Datenschutz betreffenden Informationen sind der Anlage mit den Datenschutzhinweisen zu entnehmen.

C. Unterricht

I. Unterrichtsbeginn und -ende

Grundsätzlich gelten folgende Unterrichtszeiten:

Unterrichtsblöcke	Uhrzeit
1. Block	8:00 Uhr bis 9:30 Uhr
2. Block	9:50 Uhr bis 11:20 Uhr
3. Block	11:40 Uhr bis 13:10 Uhr
4. Block	13:30 Uhr bis 15:00 Uhr

II. Unterrichtsformen

In unserer Schule bieten technische und räumliche Gegebenheiten und Unterrichtsformen den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, unabhängig von festgelegten Zeiten und Räumen flexibel eigenverantwortlich und selbstorganisiert zu lernen.

Diese selbstorganisierten Arbeitsphasen finden in Teilen in indirekter Aufsichtsführung statt. Damit diese offene und eigenverantwortliche Unterrichtsorganisation funktioniert, halten sich die Lernenden in besonderem Maße an die in der Schulordnung vereinbarten Regeln, um effektiv zu arbeiten, Unfälle und Schadenseintritte zu vermeiden und andere Lerngruppen im Gebäude nicht zu stören.

III. Schulwege

Der Schulweg ist eigenverantwortlich zu organisieren und zu bewältigen. Damit der Schulweg sowie Wege zu außerschulischen Lernorten (z. B. Sportstätten) sicher bewältigt werden können, ist von allen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern ein verantwortungsbewusstes und umsichtiges Verhalten nach den Regeln der Straßenverkehrsordnung gefordert. Für die Schulwege ist genügend Zeit einzuplanen. Unterrichtswege (z. B. zur Schwimmhalle, zu Praktikumsbetrieben,...) sind unverzüglich auf direktem Weg anzutreten und zurückzulegen.

Auf den Parkplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung.

IV. Pünktlichkeit und Aufsicht

Die Unterrichtszeiten sind pünktlich einzuhalten. Nimmt eine Lehrkraft innerhalb von 10 Minuten nach Beginn der Stunde den Unterricht nicht auf, informiert die Klassensprecherin oder der Klassensprecher (Kurssprecher) oder deren Vertreterin oder Vertreter das Sekretariat.

Eine Aufsichtsperson ist für die Lernenden ab 07:45 Uhr sowie in den Pausen bis 15:00 Uhr ansprechbar.

Bei unvorhergesehenen Ereignissen wenden sich die Schülerinnen und Schüler an das Sekretariat. In besonderen Fällen kann dies auch per Telefon 0531 470 7700 bzw. 0531 470 7701 oder E-Mail sekretariat@buessing.schule erfolgen.

Genauere Regelungen finden sich in der Anlage Aufsichtskonzept.

V. Versäumnisse und Nachweise

Die regelmäßige Anwesenheit im Unterricht ist Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss des Schulbesuches. Der unverzügliche Nachweis über das Nichtvertreten von Versäumnissen obliegt der Schülerin/dem Schüler bzw. der/dem Erziehungsberechtigten. Jedes Versäumen von Unterricht oder schulischen Veranstaltungen ist schriftlich zu entschuldigen, auch wenn es sich um einzelne Unterrichtsstunden oder Verspätungen handelt.

Grundsätzlich ist die Schule bei Nichterscheinen einer Schülerin/ eines Schülers bis zum Beginn der ersten Unterrichtseinheit zu informieren. **Dieses soll vorzugweise über das elektronische Klassenbuch erfolgen.** Alternativ kann das Versäumen auch telefonisch an das Sekretariat gemeldet werden.

Bei mehr als **fünf** unentschuldigten Fehltagen minderjähriger, schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler (Vollzeit) erfolgt eine Meldung an die Koordinierungsstelle Schulverweigerung der Stadt Braunschweig.

- Von Berufsschülerinnen oder Berufsschülern in dualer Ausbildung mit wöchentlichem Unterricht ist eine schriftliche Entschuldigung innerhalb von einer Woche nach Krankheitsbeginn vorzunehmen (z. B. durch Eintrag in das elektronische Klassenbuch durch den Ausbildungsbetrieb). Der Ausbildungsbetrieb des/ der Betroffenen wird davon in Kenntnis gesetzt (durch z. B. das elektronische Klassenbuch).
- Von Berufsschülerinnen oder Berufsschülern in dualer Ausbildung mit Blockunterricht ist eine schriftliche Entschuldigung innerhalb von drei Werktagen nach Krankheitsbeginn vorzunehmen (z. B. durch Eintrag in das elektronische Klassenbuch durch den Ausbildungsbetrieb). Der Ausbildungsbetrieb des/ der Betroffenen wird davon in Kenntnis gesetzt (durch z. B. das elektronische Klassenbuch).
- Von Vollzeitschülerinnen oder Vollzeitschülern ist eine schriftliche Entschuldigung innerhalb von drei Werktagen nach Krankheitsbeginn vorzulegen (bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern von den Erziehungsberechtigten).

Verspätet vorgelegte Entschuldigungen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Bei Vorliegen eines begründeten Verdachts auf Missbrauch von Entschuldigungen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden. Eine Attestauflage wird unter Angabe von Gründen durch die Schulleitung ausgesprochen und dokumentiert.

Bei versäumten Leistungsnachweisen ist die Krankmeldung mit ärztlicher Schulunfähigkeitsbescheinigung bzw. bei anderen Gründen die amtliche Bescheinigung innerhalb von drei Werktagen bei der Klassenlehrkraft, der Fachlehrkraft der versäumten Arbeit oder im Sekretariat abzugeben (siehe auch Grundsätze der Leistungsbewertung).

Die Schülerinnen und Schüler haben sich selbstständig um das Nachholen verpasster Unterrichtsinhalte und Leistungsnachweise zu kümmern. Die Form des Leistungsnachweises wird durch die Lehrkraft bestimmt.

Fehlzeiten, die unentschuldigt bleiben, können zu zeugniswirksamen Einträgen im Arbeits- und Sozialverhalten führen bzw. Auswirkungen auf die Notengebung haben. Bei einer Erkrankung während der Unterrichtszeit ist eine Abmeldung bei der Klassenlehrkraft oder ersatzweise bei der Lehrkraft, die in der nächsten Stunde unterrichtet, oder im Sekretariat erforderlich. Die vorzeitige Entlassung wird im Klassenbuch vermerkt. Schülerinnen oder Schüler, die verspätet zum Unterricht erscheinen, haben dafür zu sorgen, dass die unterrichtende Lehrkraft am Ende der Unterrichtsstunde ihre Anwesenheit im elektronischen Klassenbuch vermerkt.

VI. Beurlaubungen

Erholungsurlaub ist auch von Berufsschülerinnen und Berufsschülern während der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen. Eine Beurlaubung vom Unterricht für diesen Zweck ist grundsätzlich unzulässig.

Anträge auf Unterrichtsbefreiung aus wichtigen Gründen für einen oder mehrere Unterrichtstage müssen rechtzeitig, in der Regel mindestens 8 Tage vorher, bei der Schulleitung schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist bei der Klassenlehrkraft einzureichen.

VII. Prüfungen / Ersatzleistungen

Das Ablegen und Nachschreiben von Prüfungen bzw. Ersatzleistungen regelt die Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Grundsätze der Leistungsbewertung der HBS sind ebenfalls zu beachten.

VIII. Fachräume, Werkstätten, Sportstätten

Für die Nutzung, Sicherheit und Haftung in den EDV-Räumen, Werkstätten, Laboren und sonstigen Fachräumen im Schulgebäude gelten für die Schülerinnen und Schüler gesonderte Raumordnungen. Über diese wird von den unterrichtenden Lehrkräften zu Beginn des Schuljahres informiert.

D. Pausen, Freistunden und Lerntrainingsstunden/Freiarbeit

Die Schülerinnen und Schüler verlassen in den Pausen grundsätzlich den Unterrichtsraum und suchen die Aufenthaltsbereiche auf. Grundsätzlich ist das Essen in den Fachräumen, Laboren und Werkstätten nicht erlaubt. Ausnahmen werden durch die Schulleitung genehmigt.

E. Fehlverhalten und Pflichtverletzungen

Die Nichtbeachtung bzw. Zuwiderhandlungen gegen die Vorgaben dieser Schulordnung können zu Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen, gemäß § 61 NSchG und bei schweren Verstößen zu strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Konsequenzen führen. Bei Verstößen gegen diese Schulordnung erfolgt unter Umständen eine Information an die Erziehungsberechtigten, die Ausbildungsbetriebe und/oder die Polizei.

Im Geltungsbereich der Schulordnung und für die gesamte Dauer schulischer Veranstaltungen gilt das Nichtraucherschutzgesetz. Somit ist das Rauchen (auch E-Zigaretten) ebenso wie das Beisichführen oder der Konsum von Alkohol, Drogen und/oder drogenähnlichen Substanzen (z.B. Wasserpfeifen, sog. Legalhighs) strengstens untersagt. Zuwiderhandlungen haben schulrechtliche und unter Umständen auch straf- und/oder zivilrechtliche Folgen.

F. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Die aufgeführten Anlagen sind Bestandteil der Schulordnung. Die Schulordnung und ihre Anlagen sind auf der Webseite der Heinrich-Büsing-Schule (<https://buessing.schule>) eingestellt. Die Schulleitung ist befugt im Falle von Änderungsbedarfen aufgrund der Pflicht zur Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften gemäß § 43 Abs. 2 S. 2 NSchG bis zum Stattfinden der zuständigen Konferenz gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 NSchG (Gesamtkonferenz) vorläufig die Anlagen dieser Schulordnung entsprechend den Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder einer veränderten Rechtslage mit Wirkung bis zum Beschluss der zuständigen Konferenz anzupassen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schulordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Schulordnung unberücksichtigt. Die Heinrich-Büsing-Schule verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine für diese Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Inkrafttreten und unbefristete Gültigkeit mit Beschlussfassung der Gesamtkonferenz vom 19.06.2023

Der Schulleiter



- I. Nutzung von schülereigenen digitalen Endgeräten und der schulischen IT-Infrastruktur
- II. Datenschutzhinweis für Webseiten und die IT-Infrastruktur
- III. Einwilligung in die Nutzung und Weitergabe personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern für schulische Zwecke und für die Kooperation mit außerschulischen Partnern
- IV. Übertragung von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Werken von Schülerinnen und Schülern
- V. Rahmenbedingungen für die pädagogische Arbeit
- VI. Aufsichtskonzept
- VII. Prüfungsordnung mit Grundsätzen der Leistungsbewertung
- VIII. Raumordnungen in Anlehnung an die RiSU und UVV
 - Allgemeine Klassenräume
 - Werkstätten
 - naturwissenschaftliche Fachräume
 - Labore
 - Sporthallenordnung
- IX. Hinweise für den Sportunterricht
- X. Waffenerlass
- XI. Infektionsschutzhinweise
- XII. Konferenzordnung
- XIII. Hygieneplan
- XIV. Unfallverhütungsvorschriften/RiSU
- XV. Notfallpläne und Brandschutz
- XVI. Mediengelder